

Haftungsausschluss bei Rauferei unter Schülern (§§ 636 ff. RVO; §§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg vom

20.12.2001 - 8 U 2749/01 - (BGH-Nichtannahmebeschluss vom 17.9.2002 - VI ZR 60/02 -)

OLG Nürnberg, Ur. v. 20.12.2001 - 8 U 2749/01

1. Zu den Voraussetzungen eines unprovokierten körperlichen Angriffs auf einen Mitschüler als schulbezogene Handlung.
2. Das Erfordernis des „doppelten Vorsatzes“ für den Wegfall des Haftungsprivilegs nach den ehemaligen §§ 636 ff. RVO gilt für die nunmehr einschlägige Regelung gem. §§ 104 ff. SGB VII fort.
(Leitsätze der Einsender)

In einem Gymnasium kam es zwischen dem Kl und dem Bekl, die die 5. Klasse besuchten, zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Als die Beteiligten sich während des Stundenwechsels vor dem Klassenzimmer auf dem Gang aufhielten, schlug der Bekl dem Kl mit beiden Fäusten gegen den Hodensack. Dem Kl musste daraufhin der linke Hoden entern werden. Das Landgericht verneinte einen Schadensersatzanspruch des Kl gegen den Bekl. Die Berufung des Kl blieb erfolglos.

Aus den Gründen: „... Die vom Kl gegen das Ersturteil erhobenen Einwendungen greifen nicht durch:

1. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass der Kl vom Bekl durch eine schulbezogene Handlung verletzt wurde:

a) Grundsätzlich setzt die Haftungsprivilegierung des Bekl gemäß §§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII das Vorliegen eines so genannten Schulunfalls voraus. Ein solcher ist nur dann anzunehmen, falls die schädigende Tätigkeit des Bekl schulbezogen gewesen ist (vgl. BGH VersR 88, 167; 92, 854; Geigel-Schlegelmilch-Kolb, „Der Haftpflichtprozess“, 23. Aufl., Kap. 31 Rn. 114).

b) Es ist deshalb darauf abzustellen, ob die Verletzungshandlung schulbezogen war. Das ist sie dann, wenn sie auf der typischen Gefährdung aus dem engen schulischen Kontakt beruht und deshalb einen inneren Bezug zum Besuch der Schule aufweist. Im Gegensatz hierzu steht ein Vorfall, zu dem es nur „bei Gelegenheit“ des Schulbesuchs gekommen ist (vgl. BGH a.a.O.; OLG Celle, VersR 99, 1550; Kolb, a.a.O.).

Hierzu zählen nicht nur die üblichen Verletzungshandlungen, die aus Spielereien, Neckereien und Raufereien unter den Schülern hervorgegangen sind. Hierunter fallen auch Verletzungshandlungen, die auf übermütigen und bedenkenlosen Verhaltensweisen eines Schülers in einer Phase der allgemeinen Lockerung der Disziplin, insbesondere in den Pausen, beruhen (vgl. BGH, a.a.O.; BSG NJW 96, 62078; Kolb, a.a.O.).

Entgegen der Auffassung des Kl ist es deshalb nicht erforderlich, dass der Verletzungshandlung des Bekl eine Provokation oder sonstige Veranlassung seitens des Kl vorangegangen ist (vgl. BGH VersR 88, 1767). Entscheidend ist allein, dass die schultypische Gruppensituation und die dadurch geprägte Gefahrenlage noch nicht aufgehoben war (BGH, a.a.O.; VersR 92, 854).

Diese Voraussetzungen hat das Landgericht zutreffend bejaht. Die Verletzungshandlung des Bekl war im Streitfall gerade durch die Freisetzung der während der Unterrichtsstunde aufgestauten Aggression und die allgemeine Lockerung der Disziplin während der Schulpause bedingt.

2. Nicht zu beanstanden ist auch, dass das LG dem Bekl die genannte Haftungsprivilegierung gewährt hat:

a) Während der Geltung der entsprechenden Vorschriften der RVO (§§ 636 ff. RVO) war es unstrittig, dass eine vorsätzliche Schädigung, die zu einer Entsperrung der Haftungsprivilegierung führte, nur dann anzunehmen war, falls sich der Vorsatz des Schülers auch auf die Verletzungsfolgen erstreckte (vgl. BGH NJW 80, 996; OLG Koblenz NJW-RR 93, 97).

b) Etwas anderes folgt weder aus dem Wortlaut der §§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 SGB VII, noch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs. Diese enthält keinen Hinweis darauf, dass das Haftungsprivileg des Schädigers im Verhältnis zum Geschädigten eingeschränkt werden sollte (Bundestagsdrucksache 1/2204). Im Gegenteil wird zu den §§ 104 bis 106 SGB VII jeweils auf die Rechtslage zu den §§ 636 ff. RVO verwiesen. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber mit der Überleitung der §§ 636 ff. RVO in das 7. Sozialgesetzbuch keine materiellrechtliche Änderung des Vorsatzbegriffs im Unterschied zu der alten Regelung, beabsichtigt hat (vgl. OLG Hamburg RUS 2000, 329; OLG Gelle VersR 99, 1550).

Eine andere Rechtsfolge lässt sich – entgegen der Auffassung des Kl – auch nicht aus der Neuregelung des § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII herleiten. Diese Vorschrift regelt lediglich den Regress des Sozialversicherungsträgers gegen den schädigenden Schüler. Sinn dieser Regelung war ausschließlich, die unter der Geltung des alten Rechts aufgetretene Streitfrage zu klären, ob das Haftungsprivileg des Schädigers für den Regress des Sozialversicherungsträgers bereits dann entsperrt sei, falls sich das Verschulden des Schädigers nur auf die Verletzungshandlung bezog (vgl. OLG Celle VersR 99, 1550; Krasney, in: Brackmann, Handbuch des gesetzlichen Unfallversicherungs-Rechts, Rn 3 zu § 110 SGB VII). Eine Rückwirkung auf die Grundnorm des § 104 Abs. 1 SGB VII war damit nicht bezweckt (vgl. OLG Celle, a.a.O.; Krasney, a.a.O.; Falkenkötter, NZS 99, 379).

Dieses Ergebnis ist auch interessengerecht. Durch die abweichende Regelung zum Vorsatzbegriff in § 110 Abs. 1 S. 1 § SGB VII sollte nämlich vermieden werden, dass bei einem Regress des Sozialversicherungsträgers wegen des strengen Vorsatzbegriffs in § 104 Abs. 1 SGB VII der Schaden auf alle in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer verteilt wird (vgl. Krasney, a.a.O., Rn 3 zu § 110 SGB VII). Für schulbezogene Unfälle hat der Gesetzgeber insoweit keine Ausnahme gemacht.

Ferner sollte nach der Intention des Gesetzgebers auch eine Präventionswirkung erzielt werden (vgl. OLG Celle, a.a.O.; Krasney, a.a.O.).

Schließlich hat der strenge Vorsatzbegriff in § 104 Abs. 1 SGB VII gerade die Zweckrichtung, die Schüler durch die Haftungsbegrenzung vor unter Umständen allzu hohen finanziellen Forderungen zu schützen, die ihre Zukunft belasten könnten (vgl. Leube, VersR 2000, 951). Auch die Wahrung des Schulfriedens ist als Schutzzweck zu beachten (vgl. Leube, a.a.O.).

Diese Gründe lassen es als gerechtfertigt erscheinen, die Regelung in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII auf den Regress des Sozialversicherungsträgers zu beschränken (vgl. OLG Hamburg, OLG Celle, Geigel-Schlegelmilch-Kolb, jeweils a.a.O.; Falkenkötter, NZS 99, 379).

c) Eine Entsperrung des Haftungsprivilegs käme deshalb im Streitfall nur dann in Betracht, falls sich der Vorsatz des Bekl auch auf die eingetretene Schadensfolge bezogen hätte:

Auch dies hat das LG mit zutreffender Begründung verneint. Bei Verletzungshandlungen eines Schülers, die – wie hier – durch aufgestaute Aggressionen und bedenkenloses Verhalten geprägt sind, kann die Annahme eines qualifizierten Vorsatzes nur anhand besonderer Indizien bejaht werden. Derartige Umstände liegen aber im Streitfall nicht vor.
3. Damit hat das LG die Klage zu Recht in vollem Umfang als unbegründet abgewiesen ... “

Mitgeteilt v. den Mitgliedern des 8. Zivilsenates des
OLG Nürnberg

Fundstelle

ZfSch 2002, 577-578